

Aktenzeichen: 7 AZR 425/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 21. Dezember 1983

- 7 AZR 425/82 -

I. Arbeitsgericht  
Stuttgart

Urteil vom 3. März 1982

- 16 Ca 287/81 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 15. Juli 1982

- 11 Sa 69/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Präklusionswirkung der Zustimmungsersetzung

Gesetz:

BetrVG 1972 § 103 Abs. 2; BGB § 626 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 425/82

-----

11 Sa 69/82 Baden-Württemberg

Verkündet am  
21. Dezember 1983

Zeuner,  
Amtsinspektor  
als Urkundesbeamter  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

vom 15. Juli 1982 - 11 Sa 69/82 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

T a t b e s t a n d :  
-----

Der Kläger war seit 1965 bei der Beklagten als Maschinensetzer beschäftigt und gehörte seit 1972 dem Betriebsrat an. Wegen einer von der Beklagten als beleidigend empfundenen Äußerung des Klägers vom 3. Februar 1981 sowie einer der Beklagten am selben Tage bekannt gewordenen Publikation des Klägers beantragte die Beklagte am 3. Februar 1981 beim Betriebsrat die Zustimmung zu einer gegenüber dem Kläger auszusprechenden fristlosen Kündigung. Nachdem der Betriebsrat die Zustimmung am 6. Februar 1981 verweigert hatte, ersetzte das Arbeitsgericht aufgrund eines am 17. Februar 1981 bei Gericht eingegangenen Antrags die Zustimmung durch Beschluß vom 3. April 1981. Gegen diesen ihm am 20. Mai 1981 zugestellten Beschluß hat der Kläger, der am Verfahren beteiligt worden war, kein Rechtsmittel eingelegt. Die Beschwerde des Betriebsrats wurde durch am 15. September 1981 verkündeten und dem Kläger sowie dem Betriebsrat am 16. Oktober 1981 sowie der Beklagten am 19. Oktober 1981 zugestellten Beschluß (5 TaBV 1/81) als unzulässig verworfen.

Mit Schreiben vom 18. September 1981, dem Kläger am selben



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tage zugegangen, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos aus denjenigen Gründen, die Gegenstand des vorgenannten Zustimmungsersetzungsverfahrens gewesen waren. Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die Rechtswirksamkeit dieser Kündigung.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die von der Beklagten am 18. September 1981 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden sei und über diesen Zeitpunkt hinaus unverändert fortbestehe,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger zu den bisherigen Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger beantragt, das arbeitsgerichtliche Urteil wie folgt abzuändern:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die von der Beklagten am 18. September 1981 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden ist.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger für die Zeit vom 18. September 1981 bis 6. April 1982 Lohn entsprechend den bisherigen Arbeitsbedingungen zu bezahlen.
3. Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst, wobei die Beklagte zur Bezahlung eines Abfindungsbetrages verpflichtet wird, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.



-4-

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszuge gestellten Anträge weiter, wobei er allerdings den Zahlungsantrag (Nr. 2 des Berufungsantrags) auf 30.832,25 DM beziffert. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

-----  
Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung vom 18. September 1981 als rechtswirksam angesehen. Zur Begründung hat es im wesentlichen folgendes ausgeführt: Im Zeitpunkt der Kündigung sei die Zustimmung des Betriebsrats bereits rechtskräftig ersetzt gewesen, weil der Beschluß des Landesarbeitsgerichts, durch den die Beschwerde als unzulässig verworfen wurde, mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden sei. Auch könne der Kläger nicht mehr geltend machen, es fehle an einem wichtigen Kündigungsgrund. Die im Beschlußverfahren getroffene Wertung, ein wichtiger Kündigungsgrund habe vorgelegen, binde das Gericht im Kündigungsschutzverfahren. Denn neue rechtserhebliche Tatsachen habe der Kläger auch nicht dadurch vorgetragen, er sei durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 4. März 1981 von der Anklage wegen Beleidigung der Geschäftsführer der Beklagten freigesprochen worden.

II. Gegen diese Würdigung wendet die Revision lediglich ein, die Bewertung der Kündigungsgründe im Zustimmungsersetzungsverfahren habe für den Kündigungsschutzprozeß grundsätzlich keine



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

präjudizielle Wirkung. Das Landesarbeitsgericht hätte daher selbständig prüfen müssen, ob ein wichtiger Kündigungsgrund vorgelegen habe. Diese Prüfung hätte zu dem Ergebnis führen müssen, daß die Kündigung rechtsunwirksam gewesen sei.

Dieser Angriff hat keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 24. April 1975 - 2 AZR 118/74 - (BAG 27, 113 = AP Nr. 3 zu § 103 BetrVG 1972 m.zust.Anm.v. G. Hueck = EzA § 103 BetrVG 1972 Nr. 8 m.zust.Anm.v. Dütz = AR-Blattei, Betriebsverfassung IX, Entscheidung 25 m.zust. Anm.v. Hanau = SAE 1977, 3 m.zust.Anm.v. Rüthers) mit eingehender Begründung entschieden, durch die rechtskräftige Ersetzung der Zustimmung gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG werde zugleich für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozeß die im Grundsatz bindende Feststellung getroffen, ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liege unter Berücksichtigung aller Umstände vor. Wegen dieser Präklusionswirkung könne der Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozeß die Unrichtigkeit der Entscheidung, ein wichtiger Kündigungsgrund sei gegeben, nur geltend machen, wenn er neue Tatsachen vorträgt, die im Beschlußverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten.

An dieser Rechtsprechung, die im Schrifttum ganz überwiegend Zustimmung gefunden hat (vgl. insbesondere die Nachweise bei Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., Band 2, § 103 Rz 79), ist auch nach erneuter Überprüfung festzuhalten. Weder die von Teilen des Schrifttums erhobenen Einwände noch die Ausführungen der Revision geben zu ihrer Änderung Anlaß. Insbesondere ist nicht er-



sichtlich, weshalb ein Bedürfnis bestehen sollte, die im Zustimmungsersetzungsverfahren unter Beteiligung des zu kündigenden Arbeitnehmers erfolgte Würdigung, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, im Kündigungsschutzverfahren erneut vorzunehmen, sofern - wie hier - keine neuen Tatsachen aufgetreten sind, die eine abweichende Beurteilung erfordern. Die strafgerichtliche Beurteilung ist jedenfalls für sich allein keine neue, rechtserhebliche Tatsache.

III. Auch sonstige Rechtsfehler haften dem Berufungsurteil nicht an. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß der die Beschwerde verwerfende Beschluß vom 15. September 1981 mit seiner Verkündung rechtskräftig war, weil gegen ihn keinerlei Rechtsbehelf statthaft ist (§ 89 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG). Da mithin die Kündigung vom 18. September 1981 rechtswirksam war, sind auch der Auflösungsantrag des Klägers sowie der Zahlungsantrag (ungeachtet der im Revisionsverfahren unzulässigen Antragsänderung) zu Recht ohne Erfolg geblieben.

Dr. Becker  
zugleich für den im Urlaub  
befindlichen Richter am  
Bundesarbeitsgericht  
Roepert

Dr. Steckhan

Neumann

Dr. Sponer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

